

Merkblatt «Prämien für altersgerechte Umbauten»

nach dem Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (WBFG, SGS. 842) und der Verordnung über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (WBFV, SGS. 842.11)

Prämiengesuch

- Das Gesuch um Zusicherung einer Prämie für altersgerechte Umbauten ist rechtzeitig **vor** Baubeginn und zusammen mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen (siehe Formulare Prämiengesuch).
- Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.
- Die Zusicherung oder Ablehnung der Prämie für altersgerechte Umbauten erfolgt in Form einer Verfügung.

Auszahlung

- Die Auszahlung erfolgt, wenn die Arbeiten abgeschlossen und die für die Auszahlung notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen (siehe Formular Auszahlungsgesuch).
- Auf Gesuch können Akontozahlungen, entsprechend dem Projektfortschritt beantragt werden. Wenden Sie sich dafür an: altersfragen@bl.ch

Verfall

- Zugesicherte Prämien für altersgerechte Umbauten verfallen automatisch, wenn das Gesuch für die Auszahlung nicht innert 1 Jahr ab Zusicherung beim Amt für Gesundheit eingetroffen ist.
- In begründeten Fällen kann vor Ablauf des Jahres nach Zusicherung um Fristverlängerung ersucht werden. Wenden Sie sich dafür an: altersfragen@bl.ch

Behördliche Zusammenarbeit

- Zur Überprüfung der Voraussetzungen von Leistungen nach diesem Gesetz arbeiten die zuständigen Behörden mit dem Bund, den kantonalen und kommunalen Behörden zusammen.
- Das Amt für Gesundheit ist insbesondere berechtigt, die finanzielle Lage einer gesuchstellenden Person bei der kantonalen und kommunalen Steuerverwaltung durch Einsicht in die Steuerunterlagen festzustellen sowie entsprechende Daten aufzubewahren und zu bearbeiten.

Auskunftspflicht

- Wer Leistungen nach dem Wohnbauförderungsgesetz WBFG SGS 842 beansprucht, hat der zuständigen Behörde oder einer beauftragten Institution Einsicht in alle sachbezüglichen Unterlagen zu gewähren und wahrheitsgetreu alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Wird die Auskunftspflicht verletzt, werden Behörden oder eine beauftragte Institution durch unrichtige Angaben oder Unterdrückung von Tatsachen irreführt oder wird eine solche Irreführung versucht, kann die Zusicherung oder Ausrichtung von Leistungen verweigert werden.

Rückforderung

- Prämien werden mit Zins zurückgefordert, wenn:
 - a. sie zu Unrecht erwirkt worden sind;
 - b. sie nicht zweckgemäss verwendet werden; oder
 - c. Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.
- über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die zuständige Behörde